

Gemeinde Hüttikon

Protokoll der Gemeindeversammlung

Datum	Dienstag 06.12.2022, 20:00 – 21.40 Uhr
Ort	Turnhalle Rotflue Dänikon
Vorsitz	Beatrice Derrer, Gemeindepräsidentin
Stimmberechtigte	31
Nicht Stimm- berechtigte	7
Stimmzähler/in	Heiko Beyer, Hägelstrasse 14, 8115 Hüttikon
Protokoll	Claudia Santos, Gemeindeschreiberin

Traktanden

1. Politische Gemeinde Hüttikon, Budget 2023 / Steuerfuss 2023
 2. Politische Gemeinde Hüttikon, Ortsplanung, Revision Richt- und Nutzungsplanung
 3. Anfragen gemäss § 17 Gemeindegesetz
-

Geschäftsordnung	Gegen die vorliegende Traktandenliste wird seitens der Gemeindeversammlung kein Einwand erhoben.
Geschäftsführung	Gegen die Geschäftsführung und die Führung der Abstimmungen wird seitens der Gemeindeversammlung kein Einwand erhoben.
Einladung	Die Gemeindepräsidentin stellt fest, dass die Einladung mit Traktandenliste im Furttaler rechtzeitig publiziert wurde.
Aktenauflage	Die Akten und Anträge lagen in Anlehnung an § 18 Gemeindegesetz während den ordentlichen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung vier Wochen vor der Versammlung zur Einsicht auf. Der Beleuchtende Bericht zur Gemeindeversammlung wurde zwei Wochen vor der Versammlung am Schalter der Gemeindeverwaltung und im Internet unter www.huettikon.ch den stimmberechtigten Personen zur Verfügung gestellt sowie durch die Post an die Abonnenten verteilt.

23 10.07

Budget

Politische Gemeinde Hüttikon, Budget 2023 / Steuerfuss 2023

Wirtschaftliche Lage der Gemeinde und ihre mutmassliche Entwicklung

Das Budget 2023 wurde von der Gemeindeverwaltung erstellt durch den Gemeinderat am 3. Oktober 2022 zu Händen der Gemeindeversammlung verabschiedet.

Die Jahresrechnung 2021 konnte mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 411'352.16 abgeschlossen werden - budgetiert war ein Ertragsüberschuss von Fr. 40'000.00. Ausschlaggebend für das gute Rechnungsergebnis waren die positive Entwicklung im Bereich der gesetzlichen Wirtschaftlichen Hilfe, tiefere Ausgaben im Bereich der Pflegefinanzierung Kranken-, Alters- und Pflegeheime und höhere Steuereinnahmen im Bereich der Gemeindesteuern, sowie bei den Grundstückgewinnsteuern.

Das Budget 2023 der Politischen Gemeinde Hüttikon weist einen Aufwand von Fr. 4'157'700.00 und einen Ertrag von Fr. 4'207'100.00 auf. Bei einem Steuerfuss von 34% (siehe unten) wird mit einem Steuerertrag von Fr. 915'300.00 gerechnet. Somit ergibt sich ein Ertragsüberschuss von Fr. 50'000.00.

Es werden wiederum sehr hohe Einnahmen auf Seiten der Grundstückgewinnsteuern erwartet. Aufgrund dessen wurde im Rahmen des Budget 2023 beschlossen, eine Einlage in die finanzpolitische Reserve zu tätigen. Die finanzpolitische Reserve ist ein Instrument, um Schwankungen des Jahresergebnisses zu glätten oder ein angestrebtes Eigenkapitalziel zu erreichen. Die Reserve ist im Gegensatz zu den Vorfinanzierungen von Investitionsvorhaben nicht zweckgebunden. Sie dient ausschliesslich der finanzpolitischen Steuerung. Da auch bereits in den letzten Jahren vermehrt höhere Grundstückgewinnsteuern eingenommen wurden und dies nicht für immer so bleibt, werden Fr. 200'000.00 in die finanzpolitische Reserve eingelegt um zukünftige Aufwandüberschüsse abzufedern, respektive ertragbar zu machen.

In der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens sind Ausgaben von Fr. 479'000.00 und Einnahmen von Fr. 120'000.00 vorgesehen. Daraus resultieren Netto-Investitionen von Fr. 359'000.00. Die grössten Positionen betreffen die Erschliessung des Quartiers Bölliker gemäss Gestaltungsplan. Der Netto-Kostenanteil in der Wasserversorgung beträgt Fr. 13'000.00 (Mehr-Einnahmen), jener in der Abwasserentsorgung Fr. 16'000.00 (Mehr-Einnahmen). Es ist mit Mehr-Einnahmen bei den Anschlussgebühren zu rechnen. Im Bereich der Verwaltungliegenschaften soll aufgrund der Bauvorhaben im Quartierplan Bölliker vergrössert werden.

Stand der Aufgabenerfüllung (inkl. Überblick wesentlicher Gemeindeaufgaben durch andere Gemeinden, Zweckverbände und Anstalten)

Die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden und Zweckverbänden wird wie bisher weitergeführt. Im Bereich Bau wird aufgrund verschiedener Projekte (Quartierplan Bölliker) mit einem Mehraufwand gerechnet. Diese umfangreichen Projekte belasten die allgemeine Verwaltung zusätzlich mit Abklärungsaufwand.

Begründung erheblicher Abweichungen gegenüber dem Budget des Vorjahres

Die grössten Abweichungen im Budget 2023 zum Budget 2022 finden sich im Bereich der Pflegefinanzierung, den Steuererträgen und dem Strassenwesen. Im Bereich der Pflegefinanzierung wird mit einem Anstieg der Kosten gerechnet. Grundlage bilden die aktuellen Pflegefälle, welche im laufenden Jahr 2022 zugenommen haben. Im Bereich der Finanzen und Steuern wird aufgrund von grossen Grundstückgewinnsteuerfällen mit erheblichen Mehreinnahmen gerechnet, welche sich auch auf die ergänzenden Vermögenssteuern auswirken werden. Im Bereich der Gemeindestrassen wird die Gemeinde Hüttikon neu durch einen Staatsbeitrag für den Unterhalt unterstützt (§29 Abs 1 StrG). Der Beitrag beläuft sich auf Fr. 65'700.00 und entspricht in etwa dem jährlichen Aufwand im Strassenunterhalt.

Steuerfuss

Der Steuerfuss der politischen Gemeinde Hüttikon wird auf 34% festgesetzt.

Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission beantragen der Gemeindeversammlung, das Budget 2023 der Politischen Gemeinde Hüttikon zu genehmigen und den Steuerfuss 2023 der Politischen Gemeinde auf 34% festzusetzen.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Das Budget 2023 der Politischen Gemeinde Hüttikon wird genehmigt. Bei einem Aufwand von Fr. 4'157'700.00 und einem Ertrag von Fr. 4'207'700.00 entsteht in der Erfolgsrechnung ein Ertragsüberschuss von Fr. 50'000.00. Dieser wird dem Eigenkapital gutgeschrieben. In der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens ergeben die Ausgaben von Fr. 479'000.00 und die Einnahmen von Fr. 120'000.00 Netto-Investitionen von Fr. 359'000.00.
2. Der Finanz- und Aufgabenplan 2022 – 2026 wird zur Kenntnis genommen.
3. Der Steuerfuss 2023 der Politischen Gemeinde Hüttikon wird auf 34% festgesetzt.
4. Mitteilung an:
 - a. Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 2, 8157 Dielsdorf
 - b. Verwaltungsrevisionen AG, Wehntalerstrasse 24, 8157 Dielsdorf
 - c. RPK, Christoph Bucher, Brunnenwisstrasse 48, 8115 Hüttikon
 - d. Fabian Schenkel, Finanzvorsteher
 - e. Finanzverwaltung
 - f. 10.07

24 04.03.20 Kommunale Planung
Politische Gemeinde Hüttikon, Ortsplanung, Revision Richt- und Nutzungsplanung

Ausgangslage und Anlass

Die Gemeinde Hüttikon sieht eine Revision ihrer Richt- und Nutzungsplanung vor. Seit der letzten Gesamtrevision haben sich aufgrund der mehrfach geänderten Gesetzgebungen neue Anforderungen und Möglichkeiten ergeben (Raumplanungsgesetz, kantonaler und regionaler Richtplan, Kulturlandinitiative, Begriffe und Messweisen gemäss IVHB, Darstellungsverordnung). Zudem sollen einzelne erkannte Vollzugsprobleme in der Anwendung der Bau- und Zonenordnung (BZO) behoben werden.

Erwägungen

Vorlage

Die Totalrevision beinhaltet folgende Instrumente:

- Bau- und Zonenordnung
- Zonenplan
- Revision Kommunaler Verkehrsrichtplan
- Aufhebung Erschliessungsplan
- Aufhebung kommunale Richtpläne Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Versorgung

Neben der Synopse, welche die Änderungsgrundlagen aus der ursprünglichen Bau- und Zonenordnung darstellt, wird eine Lesehilfe dazu sowie ein Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV erstellt. Die Revision des Verkehrsrichtplanes ist ebenfalls in einem separaten Bericht Art. 47 RPV dargelegt.

Bau- und Zonenordnung

Mit der Revision der BZO verfolgt die Gemeinde Hüttikon hauptsächlich das Ziel, die Anpassungen und Anforderungen des geänderten Planungs- und Baugesetzes (PBG) aufgrund der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) sowie Unklarheiten aus dem Vollzug zu beseitigen. Neben der Nutzungsplanung sind die bestehenden Verkehrsrichtpläne zu aktualisieren und die weiteren kommunalen Richtpläne wie auch der Erschliessungsplan aufzuheben.

Zonenplan

Die Reservezone westlich des Siedlungsgebiets wurde im kantonalen Richtplan nicht dem Siedlungsgebiet zugewiesen. Aus diesem Grund kann diese nicht eingezont werden. Im Rahmen der Gesamtrevision ist die bestehende Reservezone aufgrund der übergeordneten Vorgaben dem Landwirtschaftsgebiet zuzuweisen. Weitere technische Anpassungen in Form von Einzonungen von Erschliessungsflächen werden durchgeführt. Gemäss § 259 Abs. 2 PBG gehören die Flächen der Grund-, Grob- und Feinerschliessung nicht zur anrechenbaren Grundstücksfläche. Daher ergibt sich, dass bei der Einzonung einer Grund-, Grob- und Feinerschliessung kein Mehrwert und somit auch keine Mehrwertabgabe anfällt. Weitere zwei Einzonungsflächen sind gemäss der Kantonalen Mehrwertprognose nicht abgabepflichtig.

Revision Kommunalen Verkehrsrichtplan

Der Fokus des kommunalen Verkehrsrichtplans liegt auf einer siedlungsverträglichen Verkehrsabwicklung. Mit der Situation angemessenen Fahrgeschwindigkeiten soll die Lärmbelastung reduziert und die Verkehrssicherheit erhöht werden. Das vorhandene Fusswegnetz soll weiter verdichtet werden. Neue Wege im attraktiven Naherholungsgebiet bieten sich an. Die Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen sind wichtig für das Erscheinungsbild der Gemeinde und werden entsprechend gestaltet. Ein besonderes Augenmerk gilt nicht nur dem öffentlichen Raum, sondern auch den daran angrenzenden privaten Vorbereichen.

Aufhebung Erschliessungsplan

Die Inhalte des Erschliessungsplans (letztmalig am 20. Juni 2000 durch die Gemeindeversammlung festgelegt und durch die Baudirektion am 5. April 2001 genehmigt) wurden realisiert und gesichert. Der Erschliessungsplan der Gemeinde Hüttikon enthält somit keine zu realisierenden oder anderweitig gesicherten Objekte, weshalb dieser ersatzlos aufgehoben werden kann.

Aufhebung kommunaler Richtpläne

Die Inhalte der kommunalen Richtpläne Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Versorgung (letztmalig am 20. Juni 2000 durch die Gemeindeversammlung festgelegt und durch die Baudirektion am 5. April 2001 genehmigt) sind überholt und können aufgehoben werden. Gemäss übergeordnetem Gesetz ist auf kommunaler Stufe ausschliesslich der kommunale Verkehrsrichtplan vorgeschrieben.

Öffentliche Auflage und Anhörung

Mit Beschluss vom 13. Juni 2022 hat der Gemeinderat die Gesamtrevision der Richt- und Nutzungsplanung zuhanden der öffentlichen Auflage und Mitwirkung gemäss § 7 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) verabschiedet. Die Unterlagen wurden vom 17. Juni bis 15. August 2022 öffentlich aufgelegt. Die Zürcher Planungsgruppe Furttal (ZPF) nahm mit Schreiben vom 1. Juli 2022 Stellung zur Vorlage. Die entsprechenden Anträge wurden vollständig berücksichtigt. Aus der Bevölkerung gingen keine Anträge ein.

Planungsablauf

Das weitere Vorgehen sieht wie folgt aus:

- Festsetzung durch die Gemeindeversammlung
- Genehmigung durch die Baudirektion Kanton Zürich
- Publikation und Rekursmöglichkeit während 30 Tagen (§ 5 Abs. 3 PBG)

Antrag aus der Versammlung

Antrag Markus Imhof zu Art. 15 betreffend Dachgestaltung

Markus Imhof, Brunnenwisstrasse 33, 8115 Hüttikon, stellt den Antrag, dass Art. 15 Abs. 2 durch folgende Formulierung ersetzt werden soll. «Für Hauptgebäude sind Flachdächer in den Wohnzonen W1.2 und W1.5 südlich der Zürcherstrasse zulässig».

Abstimmung über den Antrag von Markus Imhof

Stimmzähler	Ja	Nein	Total-Stimmen
Heiko Beyer	10	20	30
Total anwesende Stimmberechtigte			31

Die Gemeindepräsidentin stellt fest, dass der Antrag von Markus Imhof abgelehnt wurde.

Schlussabstimmung

Die Gemeindepräsidentin schreitet zur Schlussabstimmung über den vorliegenden Antrag zur Gesamtrevision der Richt- und Nutzungsplanung.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Die Gesamtrevision der Richt- und Nutzungsplanung, umfassend die nachstehenden aufgelisteten Dokumente, wird mit folgenden Unterlagen genehmigt und festgesetzt:
 - Revision Nutzungsplanung, Planungsbericht nach Art. 47 RPV vom 6. Oktober 2022
 - Revision Nutzungsplanung, BZO Bestimmungen Synopse vom 6. Oktober 2022
 - Revision Nutzungsplanung, Bestimmungen Lesehilfe (orientierend) vom 6. Oktober 2022
 - Revision Nutzungsplanung, Änderung Zonenplan Mst. 1:5'000 vom 27. April 2022
 - Revision Nutzungsplanung, Bericht zu den Einwendungen vom 6. Oktober 2022
 - Revision Verkehrsrichtplan, Planungsbericht nach Art. 47 RPV vom 6. Oktober 2022
 - Revision Verkehrsrichtplan, Situationsplan Mst. 1:5'000 vom 24. März 2022
 - Revision Verkehrsrichtplan, Bericht zu den Einwendungen vom 6. Oktober 2022
2. Die nachstehend aufgelisteten Dokumente werden ersatzlos aufgehoben:
 - Erschliessungsplan, festgesetzt durch die Gemeindeversammlung am 20. Juni 2000
 - Kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten, festgesetzt durch die Gemeindeversammlung am 20. Juni 2000
 - Kommunalen Richtplan Versorgung, festgesetzt durch die Gemeindeversammlung am 20. Juni 2000
3. Mitteilung an:
 - a. Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich (nach Eintritt Rechtskraft)
 - b. Gossweiler Ingenieure AG, hem@gossweiler.com
 - c. EFP AG, Robert Meier, Affolternstrasse 18, 8105 Regensdorf
 - d. Oliver Wiederkehr, Hochbau
 - e. 04.03.20

25 16.04.00 Gemeindeversammlungen
Anfragen gemäss § 17 Gemeindegesetz

Das letzte Geschäft der Gemeindeversammlung behandelt Anfragen gemäss § 17 des Gemeindegesetzes.

§ 17 GG lautet:

Die Stimmberechtigten können über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse Anfragen einreichen und deren Beantwortung in der Gemeindeversammlung verlangen. Sie richten die Anfrage schriftlich an den Gemeindevorstand.

Die Anfragen sind **spätestens zehn Arbeitstage** vor der Gemeindeversammlung dem Gemeinderat schriftlich einzureichen. Diese werden vom Gemeinderat spätestens einen Tag vor der Versammlung schriftlich beantwortet.

In der Versammlung werden die Anfrage und Antwort bekannt gegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

Gemeindepräsidentin Beatrice Derrer orientiert die Gemeindeversammlung, dass keine Anfragen gemäss § 17 GG eingegangen sind.

Rechtsmittel

Gegen Beschlüsse kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf

- wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19, § 21a und Artikel 22 VRG)
- und im Übrigen wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhaltes sowie Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19, § 20 und § 22 VRG).

Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen. Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

Der Rekurs in Stimmrechtssachen setzt voraus, dass die Verletzung von Verfahrensvorschriften in der Gemeindeversammlung von einer stimmberechtigten Person gerügt wurden (§ 21 VRG).

Protokoll	- Ausfertigung	07.12.2022
	- Auflage	09.12.2022
	- Publikation	im Furttaler und Homepage der Gemeinde Hüttikon
	- Zustellung an	- Präsidentin und Mitglieder des Gemeinderates - Präsident und Aktuariat der RPK

Für die Richtigkeit
Die Gemeindefreiberin
Claudia Santos

GENEHMIGUNG DES PROTOKOLLS

Die Richtigkeit des Protokolls bezeugen

Der Stimmzähler
Heiko Beyer

19.12.2022

Datum

Unterschrift

Die Gemeindepräsidentin
Beatrice Derrer

20.12.22

Datum

Unterschrift